

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 11. Dezember 2018

1014

GRG Nr.	16	IN 35	261
---------	----	-------	-----

**Interpellation von Stefan Leuthold, Elisabeth Rickenbach, Christian Mader, Didi Feuerle und Alban Imeri vom 15. August 2018
„Muss Politik aus dem öffentlichen Raum verschwinden?“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Interpellanten sowie 43 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner thematisieren mit ihrem Vorstoss die Regelungen für das Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten entlang von öffentlichen Strassen. Als Begründung wird angeführt, dass jede Thurgauer Gemeinde ihre individuelle Regelung für Strassenreklamen habe. Diese müsse vor jeder politischen Kampagne einzeln abgeklärt werden, was einerseits für die Gemeindekanzleien, vor allem aber für die Parteien enorm viel Aufwand bedeute.

Wie die Interpellanten richtig festhalten, werden Plakate für Wahlen und Abstimmungen, welche entlang von öffentlichen Strassen aufgestellt werden, in rechtlicher Hinsicht als Strassenreklamen im Sinne von Art. 95 der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) qualifiziert. Da erwiesen ist, dass jede nicht strassenbezogene Plakatinformation oder Botschaft, die den Automobilisten anspricht, sowie jede audiovisuelle Ablenkung (Radio-, Navigations- oder Telefoninformationen) die Aufmerksamkeit negativ beeinflusst, untersteht das Aufstellen solcher Werbungen der Bewilligungspflicht. Gemäss § 52 des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG; RB 725.1) liegt im Thurgau die Zuständigkeit für die Beurteilung entsprechender Gesuche bei den Gemeindebehörden. Diese haben die auf die Verkehrssicherheit ausgerichteten Vorgaben der Strassenverkehrsgesetzgebung des Bundes zu berücksichtigen (vgl. Art. 96-98 SSV). Zur Konkretisierung der Bestimmungen der Signalisationsverordnung hat das kantonale Tiefbauamt im Jahr 2007 allgemeine Richtlinien für das Anbringen von Strassenreklamen erlassen, welche nach wie vor Gültigkeit haben.

Das Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten kann allerdings nur bedingt mit den üblichen Strassenreklamen verglichen werden. In der Zeit vor Wahlen und Abstimmungen bemühen sich viele Akteure mit unterschiedlichen Mitteln um Aufmerksamkeit.

Die Menge von Affichen und Protagonisten, der temporäre Charakter der Aktionen und die inhaltliche Nähe von Politik und öffentlichem Raum verlangen nach einem differenzierten Umgang mit dem Thema. "Wahl- und Abstimmungskampf auf der Strasse" gehört zu unserer politischen Kultur und sollte im Sinne der Chancengleichheit allen Parteien dieselben Möglichkeiten schaffen. Allerdings ist auch in diesem Bereich ein Minimum an Regeln sinnvoll, will man vermeiden, dass ganze Strassenzüge permanent als politische Litfasssäulen genutzt werden. Es gilt daher, das richtige Mass zwischen bürokratischer Bewilligungspflicht und politischer Freiheit zu finden. Vor diesem Hintergrund hat das Tiefbauamt schon 2012 die Richtlinie „Vorschriften der Gemeinden im Kanton Thurgau betreffend Anbringen von Reklamen für Wahlen und Abstimmungen“ erarbeitet. Dieser Richtlinie, welche auch heute noch gültig ist, haben alle Thurgauer Städte und Gemeinden sowie die Parteien BDP, CVP, EDU, EVP, FDP, GP, KVP, SD, SP und SVP ausdrücklich zugestimmt. Zentraler Punkt der Richtlinie ist der Verzicht auf förmliche Bewilligungsverfahren, solange bestimmte Spielregeln eingehalten werden. Zu diesen Spielregeln gehören insbesondere, dass keine temporären Reklamen ausserhalb des Baugebiets aufgestellt werden und die Plakataktionen frühestens sechs Wochen vor dem Urnengang beginnen.

Es kann also festgehalten werden, dass sich alle Beteiligten in wesentlichen Punkten auf eine einheitliche Praxis geeinigt haben. Selbstverständlich bestehen aber nach wie vor ergänzende Regelungen in den Gemeinden. Dabei geht es um Fragen des Ortsbildschutzes oder andere spezielle lokale Bedürfnisse. Um einen Überblick zu bekommen und speziell für die Beantwortung der Frage eins, hat das Departement für Bau und Umwelt eine Umfrage bei den 80 Thurgauer Gemeinden durchgeführt, an der sich 69 beteiligt haben (Rücklauf von 86 %).

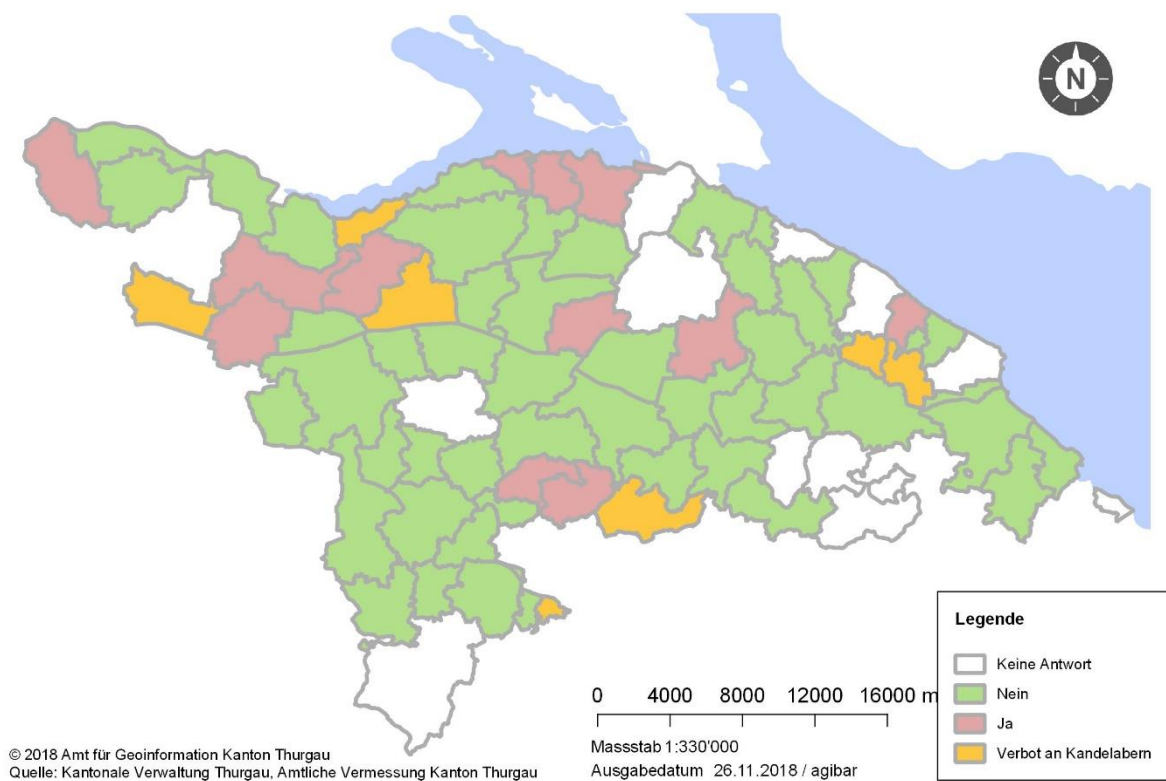
Die gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

Frage 1

Aus den Antworten der Gemeinden geht zusammengefasst hervor, dass zwölf Gemeinden keine politische Werbung an öffentlichen Einrichtungen und auf öffentlichem Grund erlauben (auf der nachfolgenden Abbildung 1 rot), wobei die genauen Formulierungen voneinander abweichen (bspw. „Wahlwerbungen an öffentlichen Einrichtungen sind untersagt. Davon betroffen sind vornehmlich Plätze, Gebäude, Stromverteilkasten, Beleuchtungskandelaber und dergleichen“, „im Dorf dürfen keine Plakate aufgestellt oder aufgehängt werden“, „auf dem Gemeindegebiet besteht ein Werbeverbot auf öffentlichen Plätzen“, „auf gemeindeeigenen Liegenschaften/Grundstücken darf keine temporäre Wahl- und Abstimmungswerbung angebracht werden“ oder „auf öffentlichem Grund dulden wir keine politische Werbung. Ausnahme: Strassenlampe bei Kantonsratswahlen“).

Darüber hinaus haben acht Gemeinden, die kein solches Verbot kennen, darauf hingewiesen, dass bei ihnen keine Wahlplakate an Kandelabern gestattet sind (nachfolgend orange farben).

Abbildung 1: Verbot von politischer Werbung in Form von Strassenreklamen im öffentlichen Raum (an öffentlichen Gebäuden und Plätzen / auf öffentlichem Grund)

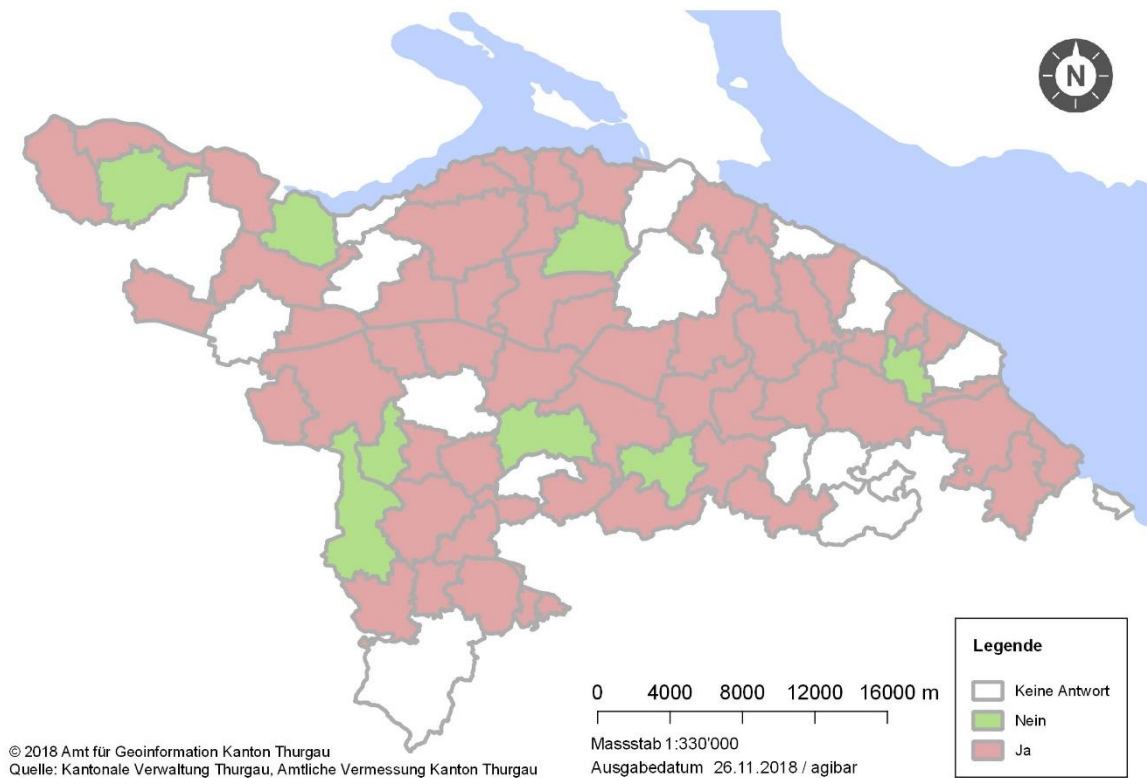


Fast alle Gemeinden geben an, dass bei ihnen zeitliche oder örtliche Einschränkungen von politischer Werbung in Form von Strassenreklamen im öffentlichen Raum bestehen (auf der nachfolgenden Abbildung 2 rot). Dies entspricht auch den erwähnten Richtlinien.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die acht Gemeinden, die Einschränkungen in der Umfrage verneint haben (nachfolgend grün), diese Vorschriften implizit voraussetzen, jedoch nicht darüber hinausgehen.

Hinzu kommen teilweise lokalspezifische Einschränkungen, beispielsweise bei geschützten Ortsbildern, in der Altstadt, in Wohnquartieren oder in Grünanlagen und an Bäumen.

Abbildung 2: Zeitliche oder örtliche Einschränkung von politischer Werbung in Form von Strassenreklamen im öffentlichen Raum

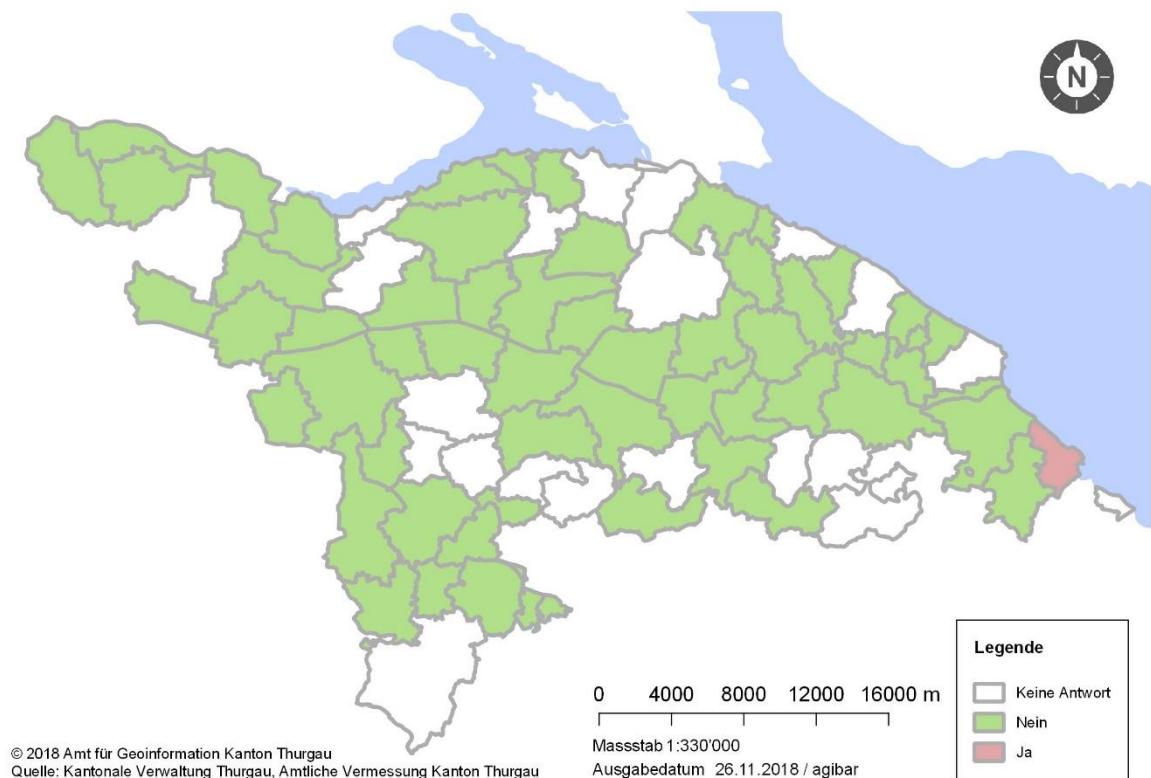


Die Interpellanten weisen in der Begründung ihres Vorstosses u.a. darauf hin, dass ein Teil der Gemeinden Wildwuchs toleriere. Falsch oder verkehrsgefährdend platzierte Reklamen würden sehr oft nicht innert nützlicher Frist entfernt. Die Antworten der Gemeinden dazu gehen auseinander. Während einige angeben, Wildwuchs sei bei ihnen kein Problem, stellen andere eine starke Zunahme bei Wahlen fest. Strassenreklamen entsprächen zum Teil nicht den Vorschriften oder würden nicht fachgerecht angebracht. Wildwuchs wird auch auf privaten Parzellen festgestellt. Und entgegen der klaren Vorgabe in der Richtlinie, würden immer wieder Plakate auch ausserhalb des Baugebiets aufgestellt.

In der Umfrage hat nur eine Gemeinde eingeräumt, dass sie aufgrund fehlender Ressourcen keine Einschränkungen durchsetze. Oftmals suchen die Gemeinden zuerst den Kontakt zu den Parteien, bevor sie gegen unerlaubte Plakatwerbung vorgehen.

Die Aussage, dass das Aufstellen von Strassenreklamen im öffentlichen Raum teilweise nur gegen Entgelt möglich sei, hat sich in der Umfrage nicht bestätigt (siehe Abbildung 3). Gemäss den antwortenden Gemeinden ist das Anbringen von politischer Werbung nicht kostenpflichtig. Einzig im Merkblatt der Stadt Arbon zu Werbungen für Wahlen, Abstimmungen und Veranstaltungen findet sich explizit folgende Bestimmung: „Plakatständermiete inkl. (beidseitigem) Aufkleben, Stellen und Reinigen: Fr. 20.--; Antrag SO RVO-Revision ab 01. Januar 2015: Fr. 50.--.“ Den entsprechenden Kosten stehen in diesen Fällen aber Dienstleistungen der Stadt gegenüber.

Abbildung 3: Politische Werbung in Form von Strassenreklamen im öffentlichen Raum nur gegen Entgelt



Frage 2

Wie eingangs festgehalten, ist der Regierungsrat der Auffassung, dass politische Werbung und Aktivitäten im öffentlichen Raum zur politischen Tradition in der Schweiz und im Thurgau gehören. Im Rahmen der allgemeinen Ordnung muss dafür auch in Zukunft Platz sein.

Frage 3

Die Wahrnehmung der politischen Rechte und damit auch die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes für politische Aktionen findet seine Grenzen in anderen öffentlichen (und auch privaten) Interessen. Sicherheits- und Schutzaspekte können verhältnismässige Einschränkungen durchaus rechtfertigen oder sogar erforderlich machen. In diesem Sinne haben die Gemeinden, die keine Wahl- und Abstimmungsplakate im öffentlichen Raum erlauben, in der Umfrage Gründe für ihre strengere Haltung angegeben. Die von den Interpellanten angesprochenen demokratischen Werte sieht der Regierungsrat dadurch nicht in Gefahr, zumal Plakate im öffentlichen Raum nicht die einzige Möglichkeit darstellen, politische Botschaften zu vermitteln.

Frage 4

Für den Regierungsrat besteht aufgrund der beschriebenen Ausgangslage kein Anlass, die Gemeindeautonomie in diesem Bereich einzuschränken. Die erwähnte Richtlinie aus dem Jahr 2012 ist eine taugliche Grundlage zur Angleichung der kommunalen Praxis. Im Übrigen muss den Gemeinden der erforderliche Spielraum gelassen werden, um im Rahmen ihrer ordnungspolitischen Kompetenzen adäquat auf lokale Gegebenheiten reagieren zu können.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Cornelia Komposch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach

Beilage: Merkblatt des kantonalen Tiefbauamtes „Vorschriften der Gemeinden im Kanton Thurgau betreffend Anbringen von Reklamen für Wahlen und Abstimmungen“ (Stand 2012)